

factisch den Ablass auf eine Seele beschränken wollte oder mit dem „Negative“ (vgl. oben) selbst die theoretische Möglichkeit einer Ausdehnung negirt habe, geantwortet wurde: *Non propositum*. Denn worauf es doch vor allem ankommt, ist gewiß nur die factische Intention der Kirche bei Verleihung des Altarprivilegiums. So sehr man sich darum im einzelnen an die gegebenen Bedingungen zu halten hat, so ist dessen ungeachtet auch in dieser Hinsicht eine allgemeine Richtschnur unverkennbar, von welcher sich der apostolische Stuhl bei Gewährung solcher Indulgenzen leiten läßt, und deren Anwendung auf andere Fälle man bei gleichlautenden Bedingungen und gleichliegenden Verhältnissen ohne besondern Grund nicht wird bestreiten können. Um so wichtiger sind daher die zwei Beantwortungen der übrigen Fragen des Consultors, deren erste wohl eher zu erwarten war: Num apud Trappenses in Missa . . . Indulgentia altaris ad unam ex iis (pluribus) limitetur? mit: *Affirmative*; dagegen wurde die andere Frage: Num privilegium inutile evaserit ex eo quod uni ex iis determinatae animae non consueverit applicari? mit *Negative* entschieden! Daraus zieht nun P. Schneider l. c. den Schluß: Da die Gewinnung des Ablasses nicht von der Willensmeinung des Celebranten, sondern von der des Verleihenden (Kirche) und von der göttlichen Annahme abhängt, so nützt der Ablass bloß einem, wenn auch das Opfer der Messe an einem privilegierten Altare für mehrere dargebracht wird. Es genügt jedoch für den an einem privilegierten Altar celebrirenden Priester die Intention, den Ablass nach der Willensmeinung des Verleihers für die Mitbrüder, Wohlthäter und andere zu gewinnen, damit von den Seelen, für welche man opfert, eine und zwar, welche Gott gefällt, die Frucht des Ablasses erlangen könne. Dazu ist zu bemerken, daß diese Intention selbst nur eine implicite zu sein braucht (S. C. Ind. 12. März 1855), und daß die Frage, ob pro una anima celebrirt und pro alia der Ablass gewonnen werden könne, für sich besteht und allerdings zunächst vom speciellen Wortlaut des Privilegiums abhängt. Sicher aber geht in unserer Frage der Werth des Opfers selbst wegen Zuwendung des Ablasses an eine unter mehreren für die übrigen nicht verloren.

Linz.

Prof. Dr. Ph. Rohout.

XII. (Soll ein Geistlicher aushilfsweise den weltlichen Unterricht an einer Volksschule ertheilen, beziehungsweise einen Lehrer suppliren?) Wir sprechen sogleich unsere Meinung aus und sagen „ja“, wenn nicht die Seelsorge darunter leidet.

An der Volksschule in A. waren durch mehr als 3 Jahre

Unterlehrer angestellt, welche durch ihr unordentliches Leben Kindern und Erwachsenen Aergerniß gaben und dem Pfarrer viel Herzeleid verursachten. In Folge dessen, und weil dieselben der vorgeschriebenen Lehrerprüfung sich nicht unterzogen, wurden sie vom Schuldienste enthoben.

Da der Bezirksschulrath in J. momentan nicht in der Lage war, die Unterlehrerstelle an dieser Schule zu besetzen, so machte sich der Ortspfarrrer erbötig, den Unterricht in der 1. Classe bis zur Wiederbesetzung zu erteilen. Die Bezirksschulbehörde nahm diesen Vorschlag mit Freuden an, und so erteilte der Pfarrer durch 7 Monate den Unterricht in der 1. Classe der genannten Schule. Nachdem sich nun für diese Stelle eine passende Lehrkraft gefunden hatte, wurde der Pfarrer von Seite des Bezirksschulrathes „unter Anerkennung der vorzüglichen Verwendung und unter Ausdruck des Dankes und der ausgezeichneten Hochachtung“ von der ferneren Unterrichtsertheilung enthoben. —

Von einigen Amtsbrüdern wurde nun dem genannten Pfarrer deswegen ein Vorwurf gemacht und bemerkt, es sei unstatthaft, ja unerlaubt, zur Ausführung des religionsfeindlichen Volksschulgesetzes mitzuwirken.

Wir sind jedoch nicht so strenge im Urtheile, und schließen uns der Ansicht Jener an, welche die Handlungsweise dieses Pfarrers billigten, indem wir meinen, der Geistliche solle, — natürlich immer vorausgesetzt, daß nicht die Seelsorge darunter leide, — den Augenblick benützen, wo ihm Gelegenheit geboten ist, zum Wohle der Schule und Kinder selbst auch im weltlichen Unterrichte thätig zu sein, um so mehr, wenn es sich, wie in unserem Falle, um Gutmachung eines gegebenen Aergernisses und um Wiederherstellung des durch pflichtwidriges Verhalten von Seite weltlicher Lehrer gesunkenen Ansehens der Schule handelt, denn „mit der Faust im Sacke im Schmollwinkel sitzen und über die modernen Schulzustände klagen“ ist nichts geholfen, nur mit vereinten Kräften, durch friedliches, zielbewußtes Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Lehrpersonen kann Ersprießliches zum Wohle der Schule und Kinder geschaffen und manchem Uebelstande abgeholfen, beziehungsweise vorgebeugt werden.

Dorffstetten.

Pfarrer Karl Gerstl.

XIII. (Darf der Pfarrer ohne irgend welche besondere Ermächtigung das Cheaufgebot beim sonn- und feiertägigen Nachmittags-Gottesdienste vornehmen?)
Nach dem kirchlichen Gesetze im Allgemeinen nicht, wohl aber nach dem österr.-staatl. Gesetze. Das letztere verlangt nämlich nur, daß die Verkündigung „an 3 Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche